

BVSK-RECHT AKTUELL – 2022 / KW 48

- **Kein Schadenersatz bei Nutzungsentziehung**
BGH, Urteil vom 11.10.2022, AZ: VI ZR 35/22

Der Porsche Cabrio fahrenden Klägerin entsteht kein ersatzfähiger Schaden gegen die beklagte Eigentümerin einer Tiefgarage zu, wenn sie auf ein Zweitfahrzeug für ihren Urlaub zurückgreifen kann. Zwar ist die Nutzung des Porsche durch die Blockierung der Tiefgarageneinfahrt eingeschränkt, jedoch muss sich die Klägerin auf ihr Zweitfahrzeug verweisen lassen. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Fabrikneuheit eines Neuwagens mit Tageszulassung**
OLG Frankfurt/ Main Urteil vom 03.08.2021, AZ: 5 U 84/20

Nach der Ansicht des OLG Frankfurt kann ein fabrikneues Fahrzeug durchaus älter als zwölf Monate sein. Demnach wäre ein Fahrzeug mit einer Standzeit von zwölf Monaten und zwei Tagen nach Herstellung und Tageszulassung und gegebenenfalls damit einhergehenden, dem Zeitverlauf geschuldeten Mängeln immer noch als fabrikneu anzusehen. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Schädiger trägt grundsätzlich das Werkstatttrisiko**
AG Münster, Urteil vom 29.12.2020, AZ: 97 C 2457/21

Eine erhöhte Werkstattrechnung hat grundsätzlich der Schädiger zu tragen – insbesondere dann, wenn die Erhöhung nicht vom Geschädigten zu vertreten ist. Die Annahme, dass gekürzte Beträge durch die Werkstatt ausgebucht werden, bevor sie beim Geschädigten geltend gemacht werden, ist irrelevant. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Leasing zahlt SV-Honorar – Indizwirkung**
AG Remscheid, Urteil vom 26.08.2022, AZ: 27 C 32/22

Die Leasinggesellschaft ist aktivlegitimiert und darf die Schäden am Fahrzeug, welches in ihrem Eigentum steht, beim Schädiger geltend machen. Auch dann, wenn der Leasingnehmer den Sachverständigen mit der Begutachtung beauftragt hat. Wird der Honoraranspruch des Sachverständigen befriedigt, greift die Indizwirkung. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Kein Schadenersatz bei Nutzungsentziehung**
BGH, Urteil vom 11.10.2022, AZ: VI ZR 35/22

Hintergrund

Nach zwei unterlegenen Verfahren am AG Leipzig (Urteil vom 19.03.2021, AZ: 118 C 5637/20) sowie am LG Leipzig (Urteil vom 17.12.2021, AZ: 7 S 161/21) legt die klagende Eigentümerin eines Porsche Turbo S Cabriolets Revision beim BGH ein. Das Begehren der Klägerin ist die Zahlung von Nutzungsausfallentschädigung für einen Zeitraum von 14 Tagen in Höhe von 175,00 € pro Tag (insgesamt 2.450,00 €). In diesem Zeitraum konnte sie ihr abgestelltes Fahrzeug nicht nutzen.

Die Beklagte ist Eigentümerin einer Tiefgarage, die an die L. GmbH vermietet ist. Aufgrund einer Streitigkeit zwischen Eigentümerin und Mieterin der Tiefgarage (L. GmbH) blockierte die beklagte Eigentümerin die Ein- bzw. Ausfahrt zur Tiefgarage. Folglich konnte die Klägerin das in der Tiefgarage abgestellte Fahrzeug nicht benutzen – auch nicht für den geplanten Urlaub an den Gardasee. Stattdessen musste die Klägerin auf ihr Zweitfahrzeug – einen 3er BMW Kombi – umsteigen.

Die Klägerin trägt vor, dass beim Porsche Cabriolet gegenüber dem Zweitfahrzeug eine höhere Wertschätzung sowie ein höheres Prestige- und besseres Fahrgefühl – insbesondere beim Urlaub in den Bergen – bestehen würde. Von einer Gleichwertigkeit zwischen dem Cabrio und Kombi sei keineswegs auszugehen. Insofern sei die bezifferte Nutzungsausfallentschädigung von 175,00 € pro Tag gerechtfertigt und auch der Höhe nach erforderlich.

Das AG Leipzig hat die Klage abgewiesen und das LG Leipzig die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Das Berufungsgericht hat geurteilt, dass der Klägerin durchaus die Nutzung des Zweitwagens zumutbar gewesen wäre. Bereits dies würde einen Nutzungsausfallschaden ausschließen. Dem steht auch nicht entgegen, dass das Fahren eines Porsche Turbo S Cabrios eine höhere Wertschätzung als einem 3er BMW Kombi zuzusprechen sei. Die Wertschätzung ist grundsätzlich kein Kriterium für eine Nutzungsausfallentschädigung.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Klageziel nun weiter.

Aussage

Auch die Revision hat keinen Erfolg. Die Beurteilung des Berufungsgerichts, dass der Klägerin gegen die Beklagte kein Schadenersatzanspruch zusteht, hält der revisionsrechtlichen Nachprüfung stand. Der Klägerin ist kein Vermögensschaden entstanden.

Zwar hat die Beklagte den Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB in der Hinsicht verwirklicht, als dass sie rechtswidrig und schuldhaft das Eigentum der Klägerin an dem Pkw und somit an einem Rechtsgut verletzt hat, indem sie durch die Blockade der Garagenausfahrt die Nutzung des Fahrzeugs verhindert hat. Darüber hinaus hat sie, da die Klägerin unmittelbare Besitzerin des Fahrzeuges war, den Tatbestand der verbotenen Eigenmacht erfüllt und damit auch gegen den Schutzzweck des § 858 Abs. 1 BGB verstoßen.

Die Rechtsfolge des § 823 Abs. 1 in Form von Schadenersatz ist der Klägerin indes trotzdem nicht zuzusprechen. Es fehlt an einem ersatzfähigen Schaden.

„Ersatzfähig ist grundsätzlich nur der Vermögensschaden (materieller Schaden). Gemäß § 253 Abs. 1 BGB kann Entschädigung für den Schaden, der nicht Vermögensschaden ist (immaterieller Schaden), nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen gefordert werden,

wie etwa das Schmerzensgeld gemäß § 253 Abs. 2 BGB oder die Entschädigung für nutzlos aufgewendete Urlaubszeit gemäß § 651n Abs. 2 BGB. Die Voraussetzungen dieser Entschädigungsregelungen sind hier nicht erfüllt. Die Klägerin ist demnach auf die Geltendmachung eines materiellen Schadens beschränkt.“

Zwar kann sich durch die Nutzungseinschränkung ein ersatzfähiger Vermögensschaden ergeben. Im konkreten Fall wird dieser allerdings nicht zu bejahen sein, da der Klägerin die Nutzung ihres Zweitwagens zuzumuten ist.

Zwar bejaht der BGH in ständiger Rechtsprechung einen Anspruch auf Entschädigung für den Fortfall der Nutzungsmöglichkeit eines Kraftfahrzeugs. Doch die Zeit der Entbehrung muss für den Geschädigte auch „fühlbar“ gewesen sein. Dieses Kriterium kann hier nicht erfüllt werden.

„An einem fühlbaren Nutzungsausfall fehlt es daher, wenn dem Geschädigten ein weiteres Fahrzeug zur Verfügung steht, dessen ersatzweise Nutzung ihm zumutbar ist.“

Die Argumentation des erhöhten Genusses beim Fahren, mehr Prestige oder mehr Lebensqualität während des geplanten Urlaubs geht daher ins Leere, wenn das Gericht keinen fühlbaren Unterschied zwischen Fahren eines Erstfahrzeugs und Fahren eines Zweitwagens feststellen kann.

Anders wäre der Fall gelagert, wenn das Erstfahrzeug wegfällt und ein Umstieg auf öffentliche Verkehrsmittel notwendig wäre.

Insofern ist die Revision unbegründet und die inhaltlichen Ausführungen des Berufungsgerichts sind nicht fehlerhaft.

Praxis

Der BGH untermauert in seinen Ausführungen die Auffassung des AG Leipzig bzw. LG Leipzig, dass Prestige und erhöhter Fahrgenuss mit einem Porsche Turbo S Cabrio zu keinem ersatzfähigen immateriellen Schaden gehören – selbst dann nicht, wenn der Betroffene letztlich nur Spielball einer Rechtsstreitigkeit zwischen Eigentümerin und Mieterin der Tiefgarage ist.

Als unbescholtener Dritter, der Pässe und Serpentina in seinem Urlaub nun mit seinem BMW Kombi machen muss, ist das wenig befriedigend, wenngleich die Dogmatik der Urteile korrekt ist.

Der Anspruch ließe sich letztlich wahrscheinlich nur begründet herbeiführen, wenn das Zweitfahrzeug – der 3er BMW Kombi – für die Zeit der Sommermonate und die Zeit der Nutzung des Porsche Cabrios abgemeldet ist und nur für die Wintermonate genutzt wird. Dann wäre der Rückgriff auf den Zweitwagen nicht nötig bzw. nicht möglich und die Grundlage für eine Nutzungsausfallentschädigung wäre wohl gegeben.

- **Fabrikneuheit eines Neuwagens mit Tageszulassung**
OLG Frankfurt/ Main Urteil vom 03.08.2021, AZ: 5 U 84/20

Hintergrund

Das OLG Frankfurt setzte sich im Berufungsverfahren ausführlich mit der Frage der Fabrikneuheit eines Fahrzeugs auseinander, welches als Neuwagen verkauft worden war und eine Tageszulassung aufwies. Es handelte sich um einen VW T6 California Beach Edition. Die Klägerin hatte diesen Pkw von der Beklagten zu 1. erworben. Die Beklagte zu 2. wiederum hatte es am 12.08.2017 hergestellt.

Am 11.08.2018 wurde das Fahrzeug auf der Internetplattform mobile.de von der Beklagten zu 1. inseriert. Am 14.08.2018 unterzeichnete die Klägerin den Kfz-Kaufvertrag. Der Kaufpreis betrug 51.000,00 €. Die Beklagte zu 1. hatte auf mobile.de zutreffend angegeben, dass das Fahrzeug im Juni 2018 erstzugelassen worden war. Beschrieben wurde es als „Lagerfahrzeug/sofort verfügbar/EU-Neufahrzeug mit Tageszulassung“.

Die Klägerin begehrte die Rückabwicklung und nahm hierzu zunächst die Beklagte zu 1. (Händler) und sodann auch die Beklagte zu 2. (Hersteller) in Anspruch. Unter anderem monierte sie gegenüber der Beklagten zu 1. die fehlende Fabrikneuheit des Fahrzeugs.

Die Vorinstanz (LG Gießen, AZ: 3 O 71/19) hielt das Versäumnisurteil aufrecht, soweit die Beklagte zu 1. verurteilt wurde, Zug um Zug gegen Rückgabe an die Klägerin, 45.254,79 € zu bezahlen. Gegenüber der Beklagten zu 2. wies die Vorinstanz die Klage ab.

Die Beklagte zu 1. legte Berufung ein. Hierauf wurde das Urteil des LG Gießen aufgehoben und die Klage auch gegenüber der Beklagten zu 1. abgewiesen.

Aussage

In seiner Entscheidung setzte sich das OLG Frankfurt unter anderem ausführlich mit dem Begriff der Fabrikneuheit beim Verkauf eines Neufahrzeugs auseinander. Dahingehend sah das OLG Frankfurt das streitgegenständliche Fahrzeug nicht als mangelhaft an.

Verkaufe ein Händler einen Neuwagen, so liege darin nach der Rechtsprechung des BGH grundsätzlich auch die Zusicherung, dass das verkaufte Fahrzeug „fabrikneu“ sei (BGH, Urteil vom 12.01.2005, AZ: VIII ZR 109/04). Fabrikneu sei ein Fahrzeug dann, wenn das Modell dieses Fahrzeugs unverändert weitergebaut werde, wenn es keine durch längere Standzeit bedingte Mängel aufweise und wenn zwischen Herstellung des Fahrzeugs und Abschluss des Kaufvertrages nicht mehr als zwölf Monate lägen.

Im konkreten Fall setzte sich das OLG Frankfurt zusätzlich mit dem Umstand auseinander, dass es sich um einen Re-Importwagen handelte. Allerdings würden auch für ein EU-Neufahrzeug keine anderen Vorgaben zur noch zulässigen Lagerzeit gelten. Die Eigenschaft als Re-Importwagen war der Klägerin auch bekannt.

Entscheidend war dann die Feststellung des OLG Frankfurt, dass es nicht schade, wenn zwischen der Herstellung des Fahrzeugs (12.08.2017) und dem Abschluss des Kaufvertrags (14.08.2018) zwölf Monate und zwei Tage vergehen. Dies ändere nichts an der Fabrikneuheit des Fahrzeugs. Denn bei der vom BGH angegebenen Frist handele es sich nicht um ein starre Ausschlussfrist.

Der BGH habe berücksichtigt, dass jedes Kraftfahrzeug einem Alterungsprozess unterliege, der mit dem Verlassen des Herstellungsbetriebes einsetze, und sich der Zustand des Fahrzeugs

durch Zeitablauf grundsätzlich aufgrund von Materialermüdung, Oxidation und anderen physikalischen Veränderungen verschlechtert. Demnach habe der BGH also für die Fabrikneuheit den Zeitraum von zwölf Monaten angegeben. Die vom BGH konkretisierte hinnehmbare Lagerzeit sei nicht im Sinne einer taggenau einzuhaltenden Frist zu verstehen, vielmehr als Angabe eines – in Monaten zu bemessenden – Zeitraums. Eine geringfügige Überschreitung sei jedenfalls unerheblich.

Der BGH habe in seiner Entscheidung auch die Formulierung genutzt, dass „im Regelfall“ die Fabrikneuheit bei einer Lagerzeit von mehr als zwölf Monaten entfalle.

Das OLG Frankfurt stellte fest, dass es sich beim Typ T6 California Beach Edition um ein Modell mit hoher Nachfrage handelte. Weiterhin sei von einer hohen Wertstabilität auszugehen. Bei einem solchen Fahrzeug würde sich eine nur ganz geringfügig längere Standzeit nach der Verkehrsanschauung nicht negativ auf den Wert des Fahrzeugs auswirken.

Auch der Umstand der Tageszulassung stehe der Annahme eines Neufahrzeugs nicht entgegen. Der Kunde erwerbe auch in diesen Fällen ein fabrikneues Fahrzeug. Denn die kurzfristige Zulassung auf den Händler diene – anders als bei sogenannten Vorfürwagen – nicht der Nutzung des Fahrzeugs. Tageszulassungen erfolgten im Absatzinteresse beider Seiten. Der Händler komme durch die Steigerung der Abnahmemenge in den Genuss höherer Prämien, die er an den Endkunden weitergeben könne. Der Hersteller werde in die Lage versetzt, gezielt zu bestimmten Stichtagen mit höheren Zulassungszahlen zu werben. Der potentielle Autokäufer wisse, dass eine Tageszulassung aus den genannten Gründen nur rein formal erfolgt, ohne dass sich die Beschaffenheit des Fahrzeugs als Neufahrzeug dadurch ändere, es also insbesondere nicht benutzt worden ist (BGH, Urteil vom 12.01.2005, AZ: VIII ZR 109/04).

Praxis

Das OLG Frankfurt beschäftigte sich unter anderem mit der Eigenschaft eines Neufahrzeugs als fabrikneu. Vom Regelfall, dass ein Fahrzeug, das von seiner Herstellung bis zum Abschluss des Kaufvertrags länger als zwölf Monate gestanden habe, nicht mehr als fabrikneu anzusehen sei, gebe es Ausnahmen. Unter anderem berücksichtigte hier das OLG Frankfurt die Werthaltigkeit des verkauften Fahrzeuges und dessen gute Marktgängigkeit.

Die Tageszulassung ändert ebenfalls nichts am Umstand, dass das Fahrzeug noch als fabrikneu anzusehen ist. Die Tageszulassung ist hier nicht mit einer Nutzung/ Abnutzung des verkauften Fahrzeuges verbunden. Beim Vorfürwagen sieht dies allerdings aus.

Nachdem das Fahrzeug nicht mangelhaft war und sich die Klägerin auch nicht auf Anfechtung stützen konnte, wurde die Klage auch gegenüber der Beklagten zu 1. (Händler) abgewiesen.

- **Schädiger trägt grundsätzlich das Werkstattisiko**
AG Münster, Urteil vom 29.12.2020, AZ: 97 C 2457/21

Hintergrund

Die Parteien streiten über die Zahlung restlicher Reparaturkosten nach einem Verkehrsunfall. Dabei geht es um einen Betrag in Höhe von 167,31 €. Die Beklagte führt an, dass die Kosten nicht kausal auf den Verkehrsunfall zurückzuführen seien.

Aussage

Das Gericht schätzt die erforderlichen Reparaturkosten nach §287 ZPO. Dabei ist das AG Münster der Auffassung, dass der Reparaturrechnung auch dann eine Indizwirkung zukommt, wenn die Rechnung noch nicht beglichen wurde. Die Entscheidung des BGH hinsichtlich der Indizwirkung einer unbezahlten Sachverständigenrechnung ist insoweit nicht analog auf die Reparaturkosten anwendbar. Eine reine Anknüpfung der Indizwirkung an die Zahlung eines Geschädigten hätte ansonsten eine Benachteiligung des wirtschaftlichen Schwächeren zur Folge. Denn die wirtschaftlich schwächere Partei, die die Kosten einer Reparatur nicht unmittelbar selbst begleichen kann, sondern diese zunächst über die Versicherung geltend machen würde, wäre sonst schwächer gestellt und liefe Gefahr, dass einzelne Positionen nicht reguliert werden.

Auch wenn die Beklagte meint, dass einzelne Positionen zur sach- und fachgerechten Reparatur nicht erforderlich waren, geht dies fehl, denn die beanstandeten Positionen unterfallen dem sogenannten Werkstattisiko, das grundsätzlich der Schädiger zu tragen hat.

„Nach der Rechtsprechung zum Werkstattisiko kommt es nicht darauf an, ob die Werkstatt dem Geschädigten unnötige Arbeiten in Rechnung stellt, überhöhte Preise oder Arbeitszeiten in Ansatz bringt oder Arbeiten berechnet, die in dieser Weise nicht ausgeführt worden sind. Dies gilt, solange es ohne Schuld des Geschädigten erfolgt ist.“

Ein Verschulden des Geschädigten ist weder vorgetragen noch ersichtlich, denn er hat den Reparaturauftrag auf Grundlage des zuvor eingeholten Sachverständigengutachtens erteilt. Der Geschädigte durfte dabei auf die Richtigkeit des Gutachtens vertrauen. Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass die Beklagte in der Zwischenzeit einen sogenannten Prüfbericht vorgelegt hatte, nach dem einzelne Positionen wohl nicht zu erstatten seien.

Das Gericht führt hierzu weitergehend aus:

„Im Übrigen ist kein Grund ersichtlich, den in den §§ 249 ff. BGB verankerten Gedanken der Naturalrestitution nicht zu Grunde zu legen. Hätte der Kläger insoweit die Schadenregulierung dem Schädiger oder dem Beklagten überlassen, hätte dieser sich ebenfalls mit der evtl. nicht ordnungsgemäß abrechnenden Werkstatt auseinandersetzen müssen. Dies gilt auch im Hinblick auf die berechneten Corona-Schutzmaßnahmen und dazugehöriges Material.“

Der Schädiger wird dabei auch nicht schutzlos gestellt, er kann sich im Gegenzug etwaige Schadenersatzansprüche vom Geschädigten gegen die Werkstatt abtreten lassen.

„Entgegen der Auffassung des Beklagten ist seine pauschale – und vom Kläger bestrittene – Behauptung, die Reparaturwerkstatt werde für den Fall, dass der Kläger im hiesigen Rechtsstreit unterliegen werde, den noch offenen Betrag der Rechnung nicht geltend machen, eine unbeachtliche Behauptung ins Blaue hinein, denn sie wird ohne jegliche greifbare Anhaltspunkte für das Vorliegen eines solchen Sachverhalts aufgestellt. Unabhängig davon ist der Einwand auch nicht rechtlich erheblich. Denn es obliegt dem Gläubiger selbst, ob, wie und in welchem Umfang er seine berechtigten Ansprüche geltend macht. (...) Mit einer Rabattabrede hat dieses nichts zu tun.“

Praxis

Auch das AG Münster ist der Ansicht, dass das Werkstattisiko dem Schädiger obliegt. Es ist nach Ansicht des Gerichts auch unerheblich, ob eine Werkstatt bereit wäre, bislang nicht von der Versicherung regulierte Positionen „auszubuchen“, denn es steht der Werkstatt frei, in welchem Umfang sie ihre berechtigten Ansprüche gegen einen Geschädigten geltend macht und in welchem Umfang sie gegebenenfalls davon absieht. Eine rechtlich beachtliche und für den Schädiger mittelbar wirkende Rabattabsprache stellt dies jedenfalls nicht dar.

- **Leasing zahlt SV-Honorar – Indizwirkung**
AG Remscheid, Urteil vom 26.08.2022, AZ: 27 C 32/22

Hintergrund

Vor dem AG Remscheid klagt die Leasinggesellschaft gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Diese kürzte Sachverständigenkosten um 157,85 €, weil diese nicht erforderlich seien. Darüber hinaus wendet die Beklagte ein, dass die Klägerin nicht aktivlegitimiert ist.

Aussage

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

Ohne Erfolg wendet die Beklagte ein, die Klägerin sei nicht in der Lage, die restlichen Schadenersatzansprüche in eigenem Namen geltend zu machen. Das Eigentum am Fahrzeug liegt unzweifelhaft bei der Klägerin, die in dieser Eigenschaft aktivlegitimiert ist. Auch der Umstand, dass die Leasingnehmerin den Sachverständigen mit der Begutachtung der entstandenen Schäden beauftragt hat, ändert daran nichts.

Auch ins Leere geht der Einwand der Beklagten, die Sachverständigenkosten wären überzogen und deshalb nicht erforderlich. Die Klägerin zahlte das Sachverständigenhonorar bereits, weshalb von der bezahlten Rechnung eine Indizwirkung ausgehen kann. Diese entfaltet sich dann, wenn der Geschädigte in Übereinstimmung mit der vom Sachverständigen ausgestellten Rechnung den geschuldeten Betrag selbst bezahlt. Daraus ergibt sich eine durch den Geschädigten vorgenommene Plausibilitätsprüfung im Hinblick auf das Honorar und die erbrachte Leistung des Sachverständigen. Denn der Geschädigte würde den in Rechnung gestellten Betrag nicht zahlen, wenn er ihm unter Berücksichtigung seiner subjektiven Erkenntnismöglichkeiten zu hoch vorkäme.

Praxis

In der Praxis ist die Freistellung des geschädigten Auftraggebers durch die Abtretungserklärung sehr praktisch. Sollten seitens der Haftpflichtversicherung Einwände bezüglich der Aktivlegitimation bestehen, ist die Zahlung des Honorars durch den Geschädigten selbst die wohl beste Möglichkeit, um den in Rechnung gestellten Betrag ungekürzt zu erlangen.